



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 41 (S. 339-340)**
Titel **Vollziehungsbestimmungen zum
Kantonsratsbeschluss vom 26. November 1962 über
die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das
Staatspersonal**

Ordnungsnummer

Datum 20.12.1962

[S. 339] § 1. Diese Vollziehungsbestimmungen finden Anwendung auf das gesamte Staatspersonal, das vollamtlich oder nebenamtlich im Dienste des Staates steht. Geltungsbereich

Ausgenommen sind die Angestellten, deren Entschädigung durch besondere Vereinbarung geregelt ist.

§ 2. Teuerungszulagenberechtigt sind alle Besoldungsleistungen, die für eine Tätigkeit im Dienste des Staates ausgerichtet werden. Anrechenbare
Besoldung

Dazu gehören namentlich:

- a) die reglementarische Grundbesoldung;
- b) die Besoldungszulagen, die dauernd ausgerichtet werden;
- c) die Entschädigungen gemäss den §§ 21 bis 29 und 52 bis 59 der Besoldungsverordnung;
- d) die Wohnungszulage beim Anstaltspersonal;
- e) die Entschädigungen der Stundenplanordner, Sammlungsvorstände und Bibliothekare der Mittelschulen;
- f) die Funktionszulage und das Quartiergeld der Kantonspolizei, das letztere höchstens bis zum Betrage von Fr. 1200.–;
- g) die Entschädigungen für Lehrbeauftragte an der Universität.

§ 3. Auf folgenden Leistungen wird keine Teuerungszulage ausgerichtet: Nicht
anrechenbare
Leistungen

- a) auf Taggeldern, die sich nach den Entschädigungen für die Mitglieder des Kantonsrates und seiner Kommissionen richten;
- b) auf Taggeldern und Entschädigungen, die gestützt auf die §§ 49 und 61 der Besoldungsverordnung festgesetzt werden; // [S. 340]
- c) auf allen Entschädigungen, die Auslagen-Ersatz darstellen, wie Reiseentschädigungen, Spesenvergütungen, Fahndungsentschädigungen, Nachtdienstzulagen usw.

§ 4. Für die Berechnung der Teuerungszulage gelten folgende Grundsätze: Berechnung

- a) Bei Anstellung im Monatslohn wird die Teuerungszulage auf der reglementarischen Jahresbesoldung einschliesslich allfälliger Zulagen berechnet; der sich ergebende Betrag ist auf die nächsten



fünf Rappen aufzurunden.

b) Bei Anstellung im Tag- oder Stundenlohn wird die Teuerungszulage auf der Grundlohnsumme je Zahltagsperiode berechnet; der sich ergebende Betrag ist auf die nächsten fünf Rappen aufzurunden.

§ 5. Bei der Ausrichtung einer Teilbesoldung wegen Militärdienst oder Krankheit wird die Teuerungszulage in gleicher Weise wie die Grundbesoldung ausgerichtet. Teilbesoldung

§ 6. Die Teuerungszulage wird durch die Zahlstelle festgesetzt, welche die Besoldung berechnet. Festsetzung

§ 7. Bestehen Zweifel über den Anspruch auf die Teuerungszulage oder über deren Berechnung, so entscheidet beim Personal der Verwaltung die Finanzdirektion im Einvernehmen mit der vorgesetzten Direktion, beim Personal der Rechtspflege die Verwaltungskommission des Obergerichtes oder des Verwaltungsgerichtes im Einvernehmen mit der Finanzdirektion. Zweifelsfälle

§ 8. Die Teuerungszulage wird mit der Besoldung ausbezahlt. Sie wird auf die bestehenden Besoldungstitel verbucht. Auszahlung und Verbuchung

§ 9. Die Teuerungszulage gilt gegenüber der Beamtenversicherungskasse nicht als versicherte Besoldung. Beamtenversicherungskasse

§ 10. Die Vollziehungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 1963 in Kraft. Inkrafttreten

Zürich, den 20. Dezember 1962.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. König

Der Staatsschreiber:
Dr. Isler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.08.2015]